



# **STATUTEN DER JCVP KRIENS**

**13.3.2009**

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsform, Namen, Logo und Sitz**

Die „Junge Christlichdemokratische Volkspartei Kriens“ (JCVP Kriens) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Die JCVP Kriens führt folgendes Logo:



Die JCVP Kriens hat ihren Sitz in Kriens.

### **Art. 2 Wesen und Zweck**

Die JCVP Kriens ist eine politische Gruppierung, deren Mitglieder bestrebt sind, das Leben in der politischen Gemeinschaft von Kriens mit zu gestalten.

Die JCVP Kriens bezweckt insbesondere:

1. Wahrnehmung und Wecken der politischen Interessen der Jugend von Kriens
2. Förderung und Erhaltung eines lebenswerten, attraktiven Kriens
3. Einsatz für Solidarität in der Gesellschaft
4. Förderung der Nachhaltigkeit
5. Schutz und Förderung der Familien, Eltern wie auch Kinder und Jugendlichen, der wirtschaftlich Schwachen, der benachteiligten Gruppen der Gesellschaft
6. Förderung der Standortattraktivität für Unternehmen

## **Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

Mitglied der JCVP Kriens kann jede natürliche Person werden, welche noch nicht Mitglied einer politischen Partei (ausgenommen der CVP) ist und sich mit den Werten der Partei identifiziert.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Beitritt zu einer anderen politischen Partei (ausgenommen der CVP), durch Austritt oder Ausschluss.

Der Vorstand hat das Recht jemanden die Mitgliedschaft unter Angabe von Gründen zu verweigern oder ein Mitglied unter Angabe von Gründen auszuschliessen. Solche Entscheide können innert 30 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand angefochten werden. Rekursinstanz ist die Parteiversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

#### **Art. 4 Mitgliedschaftsrechte**

Alle Mitglieder haben an der Parteiversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

Die Kandidatur für Parteiämter oder öffentliche Ämter namens der JCVP ist Mitgliedern vorbehalten.

#### **Art. 5 Mitgliedschaftspflichten**

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und öffentlichen Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der JCVP Kriens ein.

### **Dritter Abschnitt: Gliederung und Organisation**

#### **Art. 6 Organe der JCVP Kriens**

Die Organe der JCVP Kriens sind:

- a) die Parteiversammlung (auch Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 7 Die Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der JCVP Kriens.

#### **Aufgaben**

Der Parteiversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- e) die Parolenfassung bei Abstimmungen,
- f) die Nomination von Kandidaten bei kommunalen Wahlen,
- g) die Verabschiedung von Parteiprogrammen, Positionspapieren und anderen politischen Papieren.

Die Parteiversammlung wird ordentlicherweise jährlich einmal in Form einer Generalversammlung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden durch persönliche, mindestens 7 Tage vor der Parteiversammlung zuzustellende Einladung.

Jedes Mitglied hat das Recht, durch Mitteilung an den Vorstand bis drei Tage vor der Durchführung der Parteiversammlung zusätzliche Traktanden vorzuschlagen. Die Parteiversammlung entscheidet über deren Annahme.

Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 8 Der Vorstand**

Der Vorstand ist das leitende sowie ausführende Organ der JCVP Kriens.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten respektive der Präsidentin
- b) dem Kassier respektive der Kassierin
- c) dem Aktuar respektive der Aktuarin

sowie

- d) weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand tritt auf Vorschlag des Präsidenten respektive der Präsidentin oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### **Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Vertretung der Partei nach aussen und Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) die Umsetzung des Parteiprogramms
- c) das Einsetzen und Beauftragen von Arbeitsgruppen zur Entlastung der Vorstandsarbeit,
- d) die Pflege der Beziehungen zur JCVP Kanton Luzern, JCVP Schweiz, CVP Kriens und CVP Kanton Luzern.
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Parteien und Institutionen,
- f) die Medienarbeit,

g) die Organisation der Parteiversammlungen

#### **Art. 9 Revisionsstelle**

Der Revisor bzw. die Revisorin prüft Bücher und Kasse und erstattet hierüber schriftlich Bericht an den Vorstand zuhanden der Parteiversammlung.

Der Revisor bzw. die Revisorin wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

#### **Art. 10 Beschlussregeln**

Die Organe der JCVP Kriens beschliessen in Sachentscheiden sowie bei Wahlen mit offenem Handmehr. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Auf Verlangen des Präsidenten respektive der Präsidentin oder mindestens eines Fünftel aller anwesenden Stimmberechtigten hin wird geheim abgestimmt.

#### **Art. 11 Unterschriftenberechtigung**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Inhaber von öffentlichen Ämtern zeichnen kollektiv zu zweien.

#### **Art. 12 Parteipublikation**

Die offizielle Parteipublikation heisst „De Bärebiss“ und erscheint nach Bedarf.

### **Vierter Abschnitt: Finanzen**

#### **Art. 13 Einnahmen, Mitgliederbeitrag und Haftung**

##### **Einnahmen**

Die Einnahmen der JCVP Kriens bestehen vollumfänglich aus Spenden und Zuwendungen Dritter. Vertreter der JCVP im Einwohnerrat, in der Schulpflege oder in gemeinderätlichen Kommissionen leisten einen Drittel ihrer Einkünfte aus dieser Tätigkeit an die Partei. Ausnahmen regelt der Vorstand.

##### **Mitgliederbeitrag**

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der JCVP Kriens haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Statutenrevision**

Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand einzureichen, welche er der Parteiversammlung unterbreitet.

Die Statuten können durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder revidiert werden.

### **Art. 15 Auflösung der Partei**

Die Auflösung der Partei ist nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Parteiversammlung auf Antrag des Vorstands oder von einem Fünftel der Mitglieder zu beschliessen.

Über die Auflösung der Partei entscheidet die Parteiversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Parteiversammlung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 22. Januar 1990 und alle seither teilrevidierten Statuten.

Kriens, den 13. März 2009

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidenten:

Sarah Hangartner

Davide Piras

Claudia Rösli